

# ***Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons e. V.***

## **Satzung**

***Letzte Änderung: 09.10.2013***

### **§ 1**

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons".  
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss lautet der Name des Vereins:

Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz im Dormagener Stadtteil Stadt Zons.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatbundes Neuss e. V.

### **§ 2**

#### Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgaben, das Heimat- und Kulturbewusstsein in der Stadt Zons zu fördern. Er will dabei Überliefertes bewahren und Neues sinnvoll weiterentwickeln, die Geschichte und die Kultur der Stadt Zons den einheimischen Bürgern durch öffentliche Veranstaltungen z.B. in Mundart vermitteln und die Verbundenheit der Bürgerschaft mit der Stadt Zons wecken und erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie ggf. ihre zur Verfügung gestellten Leihgaben zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß verliehen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und erworben, wenn nicht innerhalb von fünf Wochen dessen Widerspruch erfolgt.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum 31.12. des Jahres wirksam wird.
4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in welcher Höhe Mitgliederbeiträge erhoben werden sollen.
6. Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Verein können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### § 5

## Vorstand

1. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der (/die) 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer sowie der Schriftführer.
  
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
  
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht eines jeden Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.  
Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit der Planung und/oder Durchführung besondere Aufgaben oder Projekte beauftragen. Diese kooptierten Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind für das beauftragte Teilgebiet stimmberechtigt.
  
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die gesamte laufende Geschäftsführung.
  - b) bei wesentlichen Angelegenheiten die unverzügliche Information an die Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
  
5. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Maßnahme gegen ein Mitglied des Vorstandes zu beschließen, so ist dieses nicht stimmberechtigt.  
  
Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung entstehen, dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Überwachung entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter oder der ehrenamtlichen im Verein tätigen Personen ausgeschlossen.
  
6. Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Dies zu entscheiden, obliegt einer mit dieser Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat, sofern erforderlich, folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Verlangen des Vorstandes, oder
  - b) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
5. Jeder Vorschlag, den ein Mitglied zu machen wünscht, muss spätestens am Vortag der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
9. Änderungen der Satzung bedürfen, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie müssen ferner auf der Tagesordnung angesetzt sein.
10. Die Wahl des Vorstandes ist geheim, wenn es von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird. Bei allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Abstimmungsverfahren.
11. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Durchführung der in § 2 Abs. 3 geregelten Auseinandersetzung noch vorhandene Vermögen an den Kreisheimatbund e. V., der es für Zwecke der Heimatpflege in der Stadt Zons zu verwenden hat.

### **§ 8**

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sandra Writz  
Christel Weinel  
Klaus Morbach  
Hermann-Josef Lenden  
Karl Kress  
Wolfgang Schmitz  
Klaus Winter  
Peter Schroeder  
Peter Norff  
Reinhold Schoppmeyer  
Heinz Libertus  
Hans Sürtenich  
Josef Wimmer

---

Bestätigt mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungen in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 1993.

Teilnehmer: Christel Weinel  
Hermann-Josef Lenden  
Wolfgang Schmitz  
Klaus Winter  
Peter Norff  
Reinhold Schoppmeyer  
Heinz Libertus  
Josef Wimmer  
Karl Kress  
Heinz Angerhöfer  
Marlene Lenden  
Hans-Gerd Schmiedel  
Hans-Willi Schmidt  
Dieter Pesch  
Axel Rudnik

Zum Zeitpunkt der 2. Mitgliederversammlung besteht der Verein aus 21 Mitgliedern.

---

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am 03. Februar 1994, insbesondere die Vertretungsberechtigung im § 5 der Satzung.

An der Abstimmung teilgenommen haben:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| 1. Axel Rudnik         | 11. Wolfgang Schmitz     |
| 2. Rosi Kress          | 12. Gerd Schläbitz       |
| 3. Thomas Schwabach    | 13. Karl Kress           |
| 4. Marie-Luise Holzke  | 14. Anneliese Fischer    |
| 5. Anneliese Petersen  | 15. Christa Stumps       |
| 6. Klaus Winter        | 16. Angela Vaczi         |
| 7. Josef Wimmer        | 17. Joe Vaczi            |
| 8. Waltraud Horst      | 18. Hans Sürtenich       |
| 9. Hans-Gerd Schmiedel | 19. Reinhold Schoppmeyer |
| 10. Margret Even       |                          |

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am 03. Oktober 1996, insbesondere die Vertretungsberechtigung im § 5 der Satzung.

An der Abstimmung haben teilgenommen:

I. Bischoff	A. Winter	R. Schoppmeyer	D. Müller
W. Loske	H.Sürtenich	K. Stumps	F.Pankoke
J.Wimmer	F.Nussbaum	G.Heller	J.Tieke
I.Bals	K.Lukowiak	M.Ewen	H.Libertus
A.Wingerath	K.Winter	O.Pankoke	S.Heuer
C.Mrisic	M.Paul	J.Paul	B.Lahrman
M.Hintzen	A.Heller	R.Lahrman	D.Pesch
M.v.Schjndel	H.Krumbein	J.Kluck	G.Schmiedel

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am  
3. September 2008

An der Abstimmung haben teilgenommen:

Angelika Dappen	Wolfgang Dappen	Maria Schoppmeyer
Josefa Heinrichs	Dr. Wolfgang Heinrichs	Ingrid Weber
Dietmar Müller	Erwin Heller	Anneliese Heller
Karl Heinz Stumps	Christa Stumps	Johannes Marx
Waltraud Horst	Friedhelm Spitzenberg	Monika Paul
Hans-Jürgen Paul	Hans-Bert Hahn	Rudolf Norff
Giovanni Luisi	Elke Luisi	Donna Stübler
Irmgard Kress	Christa Roy-Chowdhury	Bernd Thieltges
Wolfram Domski	Roswitha Domski	Konstantin Rensing
Anne Tieke	Dieter Pesch	Elisabeth Pazynski
Magtrude van Schyndel	Harald Krumbein	Käthe-Marianne Lukowiak
Irma Loske	Hedwig Schütt	Hans-Gerd Schmiedel
Wilhelm Iversen	Anneliese Fischer	Sabrina Hahn
Reinhold Schoppmeyer	Irma Hahn	Karl Kress
Werner Loske	Josef Tieke	Hans Sürtenich
Marlene Lenden	Hermann Lenden	Friedhelm Horn
Annette Horn		

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am  
17. November 2010

An der Abstimmung haben teilgenommen:

Schütt, Hedwig	Dappen, Günter	Kress, Karl
Loske, Werner	Schoppmeyer, Reinhold	Domski, Wolfram
Hahn, Irma	Tieke, Anne	Küster, Rolf
Lenden, Marlene	Lenden, Hermann	Küster, Isolde
Pesch, Dieter	Gleich, Rolf	Czerlitz, Dieter
Czerlitz, Ulrike	Stumps, Karl-Heinz	Stumps, Christa
Dappen, Angelika	Dappen, Wolfgang	Uhr, Karin
Schroeder, Peter	Kienle, Hermann	Horn, Friedhelm
Horn, Annette	Heinrichs Dr. Wolfgang	Marx, Johannes
Marx, Helga	Kress, Irmgard	Richrath, Hubert
Richrath, Elisabeth	Prosch, Sabine	Angerhöfer, Heinz
Hahn, Bert	Loske, Irma	Fischer, Anneliese
Schmiedel, Hans-Gerd	Lukowiak, Käthe-Marianne	Dappen, Christa
Schoppmeyer, Maria	RoyChowdhury, Christa	RoyChowdhury, Sunil
Güttler, Karin	Hüsch, Günter	Tieke, Josef
Rensing, Konstantin	Sijben, Norbert	Krumbein, Harald

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am  
09. Oktober 2013

An der Abstimmung haben teilgenommen:

Schütt, Hedwig	Dappen, Günter	Kress, Karl
Weber, Ingrid	Schoppmeyer, Reinhold	Heine, Peter
Heine, Erni	Schloemer, H.J.	Küster, Rolf
Lenden, Marlene	Lenden, Hermann	Küster, Isolde
Pesch, Dieter	Gleich, Rolf	Czerlitz, Dieter
Pesch, Brunhilde	Heinrichs, Wolfgang Dr.	Schneider A.M.
Dappen, Angelika	Dappen, Wolfgang	Uhr, Hans
Bals, Werner	Paul, Monika	Paul, Jürgen
Horn, Annette	Iversen, Willi	Marx, Johannes
Marx, Helga	Kress, Irmgard	Ewen, Margret
Gleich, Marita	Prosch, Sabine	Pazynski, Elisabeth
v. Schyndel, Magtrude	Schoppmeyer, Maria	Tieke, Josef
	Güttler, Karin	